

-per Fax-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

82362 Weilheim

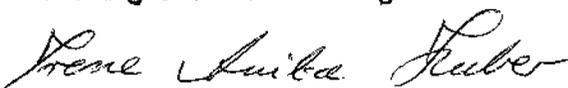
nichtige Verfahren am Amtsgericht Weilheim mit den Aktenzeichen:
K 157/04 – K 159/04 gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg
Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) gegen die gefaelschten
Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe;
Ihr Aktenzeichen K 86/06 und K 61/06;

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter vollumfaenglichen Verweis auf mein Schreiben vom 4. Maerz 2008 führe ich detailliert folgendes aus:

Es geht nicht, dass über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) das Haus-Nr. 25 an die Handlanger des Freistaats Bayern (Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe) versteigert wird, um den nichtigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II abzusegnen. Ich war vom 15.08.2001 – 25.02.2002 unschuldig eingesperrt und bin dafür vollumfaenglich zu entschaedigen und zu rehabilitieren. Es geht nicht, dass Sie an die (vorausgesetzt, dass Anna Katharina Huber: *1918 überhaupt getötet wurde, was bis heute laut vorlaeufigem schriftlichen Protokoll vom 17.08.2001 der gerichtsmedizinischen Untersuchung vom 14.08.2001 des rechtmedizinischen Instituts München nicht feststeht) Mörder vor Ort: Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe über die gefaelschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, über die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe „versteigern“, um damit gleichzeitig die Haus-Nr. 10, 11, 21 und 75 zwangszuenteignen. Nach den Ihnen vorliegenden Tatsachen und bekannten Fakten ist mein Wohnrecht, das ich am 15.12.1997 von Hans Georg Huber, vor meiner Scheidung, 16.12.1997, erhielt, am gesamten Erbhof Hs.-Nr. 25 (daran haengen die Haus-Nr. 10, 11, 21 und 75, mit allem was dazugehört und das Privathaus auf der „Fl.-Nr. 1088/5“ der Gemarkung Eschenlohe) eingetragen. Danach ist jegliche „Zwangsversteigerung“ (K 157/04 – K 159/04, K 61/06 und K 86/06) verboten. Das heisst, saemtliche „Zwangsversteigerungen“ gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, mit allem was damit zusammenhaengt, sind kriminell und steuerbetrügerisch und schon deswegen nichtig. Die gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 sind von Anfang an, über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) – unter Ausschluss des Eigentümers Hans Georg Huber: *1942 – geführt worden und entbehren schon deswegen jeder Rechtsgrundlage. Sie sind sofort vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen (samt der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 an die Handlanger des Freistaats Bayern vor Ort: Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe). Darunter fallen auch die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/06 und K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim. Sagen Sie sofort den auf den 17.03.2008 angesetzten „Zwangsversteigerungstermin“ mit Aktenzeichen K 86/06 ab!

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. Irene Anita Huber)

Nur per e-mail über

antworten!

-per e-mail-
-per Fax-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

D-82362 Weilheim

Es ist rechtsmissbraeuchlich und nichtig, dass Sie gegen mich eine Versteigerung wegen BHW (die wegen meines Wohnrechts nie eine Grundschuld eintragen haette dürfen) machen und dies ich über Dritte (über meinen Ex-Mann) erfahre! Ich habe keiner Grundschuld für BHW zugestimmt! Mein Wohnrecht verbietet jegliche Grundschuldbestellung und jegliche Versteigerung! Ausserdem sind mir saemtliche Versteigerungsunterlagen direkt – über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe – an meine E-mail-Adresse zuzustellen! Ihr Versteigerungsverfahren ist sofort ausser Verkehr zu ziehen! Die Akten sind sofort ans zustaeundige Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen – zur Streichung der Grundschuld von BHW – zu übersenden! 1 Direkt-Abschrift ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen (Rathausplatz 11, 82467 Garmisch-Partenkirchen) zur sofortigen Streichung der (auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) nichtig für BHW eingetragenen Grundschuld und zur sofortigen Ausserverkehrziehung der gesamten „Zwangsversteigerung“!

In Sachen

Aktenzeichen K 86/O6; „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen die gefaelschte Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“

fordere ich, dass das gesamte „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr gezogen wird und dass der für den 17. Maerz 2008 angesetzte Versteigerungstermin sofort abgesagt wird.

B e g r ü n d u n g :

Bereits am 22. August 1975 war ich zur Haelfte als Eigentümerin bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe „Im Ida, Nebengebäude, Bauplatz“ im Grundbuch eingetragen. Die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist eine unzuverlässig gebildete Unternummer der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (rund 8.000 qm; Hausgarten des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) und darf weder veraeusert noch belastet werden. Auch ist der Grundbuchbeschrieb „Bauplatz“ von 1975 vollkommen falsch, da bis heute kein Baugebiet im Mühlengelaende vor Eschenlohe ausgewiesen ist. Ein Baugebiet ist im Mühlengelaende vor Eschenlohe auch gar nicht möglich. Es existiert kein Bauplatz auf der unzuverlässig gebildeten Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. Noch eine grössere Faelschung ist der Grundbuchinhalt „An der Rautstrasse, Bauplatz 10, Wohnhaus, Nebengebäude, Gartenland zu 2585 qm“ für die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe, ab ca. 25.05.1977. Es gibt keine Haus-Nr. 10 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Ausweislich des Planes der Steuergemeinde Eschenlohe von 1810 existieren die Haus-Nr. 10 und 11 in Eschenlohe, nordöstlich, direkt neben der Loisachbrücke. Die Haus-Nr. 11 ist die Hauptnummer. Die Kombination der Haus-Nr. 10, 11 (die so eng miteinander auf dem Plan verbunden sind) vom alten Eschenlohe ist einmalig und finden sie sonst nicht mehr auf der gesamten Karte der Steuergemeinde Eschenlohe des Jahres 1810. Das Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen kann daher nicht die Haus-Nr. 10 in das Mühlengelaende vor Eschenlohe verlagern und die Gemeinde Eschenlohe kann nicht ein „Sonderbaugebiet Raut“ aufstellen und die Haus-Nr. 11 direkt vor das Mühlengelaende vor Eschenlohe setzen. Ihnen liegt das Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe bereits vor. Daraus geht eindeutig hervor, dass es keine Rautstrasse gibt. Mithin wurden nichtig die Haus-Nr. 10 und 11 von der Mitte des Ortes in das Mühlengelaende vor Eschenlohe verlagert. Dies ist unzuverlässig. Das Haus-Nr. 11, Eschenlohe (die Hauptnummer) steht im alleinigen Eigentum von Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee). Dies kann Hans Georg Huber (*1942) durch das Original des renovierten Grundsteuerkatasters der Steuergemeinde Murnau, des Amtsgerichtsbezirks und Rentamtsbezirks Weilheim vom 14.01.1914 für die Eigentümer Johann und Kreszenz Huber, Eschenlohe nachweisen. Das Haus-Nr. 11, Eschenlohe steht bis heute in der ursprünglichen Form nordöstlich inmitten des Ortes neben der Loisachbrücke. Eine Verlagerung der Haus-Nr. 11 in das Mühlengelaende vor Eschenlohe ist somit ausgeschlossen. Somit gibt es auch keine Haus-Nr. 10 im Mühlengelaende vor

Eschenlohe. Die „Rautstrasse Haus-Nr. 10, Eschenlohe“ ist somit eine reine Fälschung, eine reine Erfindung des Freistaats Bayern. Es gibt keine Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe „An der Rautstrasse, Bauplatz 10, Wohnhaus, Nebengebäude, Gartenland zu 2585 qm“. Mithin ist Ihr gesamtes „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/06 nichtig (siehe § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG). Vorsorglich mache ich noch geltend, dass ich ein Wohnrecht auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen habe. Die BHW betreibt die Zwangsversteigerung K 86/06 nicht nur gegen Hans Georg Huber (*1942), sondern auch gegen mich, obwohl ich kein Darlehen weder bei BHW noch sonst aufnahm. Ich habe auf dem Objekt, das Sie versteigern wollen, überhaupt keine Schulden. Am 15.12.1997 haben ich und Hans Georg Huber (*1942) die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe – ohne jede Grundschuld – auf unseren Sohn Christian Georg Huber (*1976) übertragen. Gleichzeitig wurde ein erstrangiges Wohnrecht für mich eingetragen, und zwar am 03.06.1998. Erst danach hat die BHW Hameln ihre Grundschuld eintragen lassen. Dieser Grundschuldbestellung habe ich aber nicht zugestimmt – wie Sie der URNr. 1175/2000 entnehmen können – so dass diese Grundschuldbestellung im Jahre 2000 rechtsmissbräuchlich und nichtig erfolgt ist. Die Grundschuld gilt somit als nicht eingetragen. Mithin konnte mir der hälftige Eigentumsanteil an der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe im Jahre 2003 – nur ohne die Grundschuld – übertragen werden, da es keine rechtswirksame Grundschuldbestellung gibt, denn laut Urkunderollen Nr. 403/2003 des Notars Dr. Thomas Lemke wurde auf Seite 3 unter 3. vereinbart, dass das Wohnungsrecht in Abt. II bestehen bleibt. Ausserdem scheidet eine Grundschuldbestellung wegen meinem am 03.06.1998 eingetragenen Wohnrecht aus. Ich habe mit BHW keinen Vertrag unterschrieben und habe bei BHW keinen Kredit aufgenommen und keine Grundschuld bestellt. Laut Auskünften des Herrn Rechtspflegers Hurm, betreibt das gesamte „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/06 gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe nur die BHW. BHW fehlt aber dazu jede Rechtsgrundlage. Das gesamte „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim ist daher – wie eingangs gefordert –, sofort, vollumfänglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen. Der für den 17. März 2008 angesetzte Versteigerungstermin ist sofort abzusetzen.

Im Hinblick darauf, dass Sie das „Verfahren“ K 86/06 – im Hinblick auf diese Fakten – nie einleiten und nie einen „Versteigerungstermin“ hätten anberaumen dürfen, steht fest, dass das Amtsgericht Weilheim (bzw. dessen verantwortlicher Rechtspfleger Michael Hurm, samt dem jetzigen Direktor Wilfried Wittig) vollkommen befangen ist. Ich mache diese Befangenheit geltend, stelle aber klar, dass ich hiermit keinen Befangenheitsantrag stelle, da das gesamte „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/06 vollkommen nichtig ist.

Ausserdem ist das Amtsgericht Weilheim vollkommen unzuständig. Die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe wurden früher vom Amtsgericht Weilheim und vom Finanzamt Weilheim – über die Steuergemeinde Murnau – verwaltet. Die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe gehören aber zum Mühlengelaende vor Eschenlohe (Haus-Nr. 25) und somit zum Landgericht/Bezirksamt/Rentamt Werdenfels bzw. zum Amtsgericht/Finanzamt Garmisch Partenkirchen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Johann (*1875) und Kreszenz Huber im Jahre 1917 des Haus-Nr. 25 „Alte Mühle“, wurden auch die Grundakten, Kataster der Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe ans Landgericht/Bezirksamt/Rentamt Werdenfels bzw. ans Amtsgericht/Finanzamt Garmisch übersandt. Das heisst, seitdem dürfen Sie (bzw. der Freistaat Bayern über Sie) die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe gar nicht mehr verwalten. Die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, sind ausschliesslich von der Mühle vor Eschenlohe zu verwalten. Dafür haben Sie keine Zuständigkeit. Rechtshistorisch und tatsächlich hat Bayern keine Landeshoheit über Werdenfels/Eschenlohe und keine Rechtsgrundlage das Haus-Nr. 25 (die Mühle vor Eschenlohe mit allem was damit zusammenhängt) über die Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe über Sie und über ein nichtig ausgewiesenes Sonderbaugebiet Raut (das vollkommen nichtig ist; die öffentliche Ausserverkehrziehung dieses Baugebiets hat die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH bereits im Januar 2007 gerichtlich eingeleitet; Herr Rechtspfleger Hurm erhielt eine Abschrift davon, wie er Christian Georg Huber: *1976 mitteilte) zu verwalten. Noch dazu haben die alten Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (nordöstlich der Loisachbrücke inmitten von Eschenlohe) einen Einheitswert von unter 10.000.- DM. Dem Amtsgericht Weilheim und dem Finanzamt Weilheim ist dies bekannt. Dann kann doch nicht BHW unter 110.000.- DM eine Grundschuld eintragen, noch dazu für ein Haus, das auf einem rein landwirtschaftlichen Grund erbaut ist. BHW wirkt also bei diesem staatlichen Steuerbetrug mit. Nach dem Höferecht und dem Reichserbhofgesetz (Hans Georg Huber: *1942 ist der Alleineigentümer der gesamten Mühle vor Eschenlohe) beanspruche ich Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang für meine Forderungen. Da Ihr gesamtes „Verfahren“ K 86/06 nichtig ist, habe ich einen Anspruch, dass ich in diesen neu angelegten staatlichen Steuerbetrug nicht hineingezogen werde und dass meine begründeten Forderungen sofort, vollumfänglich, von Amts wegen und kostenlos umgesetzt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. Irene Anita Huber)